

Mitteilung:

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. j) der Kreisordnung NW beschließt der Kreistag über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt es sich - unabhängig von der Höhe des Kaufpreises für die jeweils zu erwerbenden Fläche - beim Grunderwerb aufgrund des Kreisstraßenbauprogramms.

In sonstigen Fällen, insbesondere auch in Fällen des Grunderwerbs zu Naturschutzzwecken aus Ersatzgeldern, wird seitens der Verwaltung eine Summe von bis zu 30 T€ pro Erwerbsfall als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen, ab der entsprechend der vom Kreistag mit Beschluss vom 14.09.2007 festgelegten Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 GemHVO Investitionen im Immobilienbereich als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind.

Seit dem Jahr 2010 führt der Rhein-Sieg-Kreis das Förderprojekt „chance7“ durch, das Bund und Land noch bis zum Jahr 2025 mit insgesamt etwa 13 Mio. Euro unterstützen. Der erforderliche Eigenanteil des Kreises von etwa 2,5 Mio. Euro verteilt über den gesamten Projektzeitraum ist durch Grundsatzbeschluss des Kreistages sichergestellt und im Entwurf des Haushaltes 2015/2016 im Produkt 0.67.90 berücksichtigt.

Die Durchführung der einzelnen Fördermaßnahmen beginnt ab Frühjahr 2015. Dazu gehört auch der Erwerb schutzwürdiger Flächen. Der Grunderwerb wird zunächst freihändig durchgeführt; da es sich aber um ein Fördergebiet von über 10.000 ha handelt, soll ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um den kompletten Grundstücksverkehr über die Flurbereinigungsbehörde abwickeln zu können. Im Übrigen wird der erforderliche Grunderwerb freihändig durchgeführt. Der Umweltausschuss wird fortlaufend in das Förderprojekt eingebunden und erhält u.a. einen jährlichen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und den Projektstand allgemein.

Da für das Projekt chance7 die grundsätzliche Zustimmung des Kreistages sowohl für den Projektinhalt als auch für den finanziellen Rahmen während des zehnjährigen Projektzeitraumes vorliegt, handelt es sich bei dem Erwerb der einzelnen Flächen ebenso wie in vergleichbaren Fällen des Straßenbaus um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Sofern in einzelnen Naturräumen unübersichtliche Eigentumsverhältnisse herrschen oder überwiegend sog. „Splitterbesitz“ vorhanden ist, soll ein Flurbereinigungsverfahren helfen, die Besitzverhältnisse im Projektbereich aufzuklären und den Erwerb überhaupt erst möglich zu machen.

Wie auch in sonstigen Flurbereinigungsverfahren erfolgt hier keine Gremienbefassung.

Während des Projektzeitraumes wird dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht hinsichtlich des Projektverlaufs vorgestellt. Dieser wird auch den Flächenumfang und die Kosten der erworbenen Flächen enthalten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 18.03.2015